



Bern, 26. Juni 2024

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **17. Oktober 2024**.

Mit der Motion 22.3382 RK-N «Keine unnötigen Hürden bei der Stiefkindadoption» wurde der Bundesrat beauftragt, eine Revisionsvorlage des Adoptionsrechts vorzulegen für die Situationen, in denen ein Kind mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren inklusive einer Leihmutterschaft, gezeugt wurde und das ab dem Zeitpunkt der Geburt mit dem rechtlichen Elternteil und der adoptiionswilligen Person, d.h. mit dem Wunschelternteil zusammenlebt. Die Regelungen der Stiefkindadoption nach geltendem Recht sind für Situationen ausgelegt, in der eine Person ein Kind adoptiert, das aus einer früheren Beziehung ihrer Partnerin oder ihres Partners stammt und das meistens bereits zwei Elternteile hat. Sie werden den von der Motion 22.3382 angesprochenen Konstellationen nicht gerecht. Dies gilt insbesondere für die lange Dauer bis die Stiefkindadoption ausgesprochen wird (Pflegejahr und Verfahren beanspruchen in der Regel mindestens zwei Jahre) und während der das Kind nicht vollumfänglich abgesichert ist, weil es nur einen rechtlichen Elternteil hat.

Vorgeschlagen wird, künftig in diesen Situationen auf das Erfordernis des Pflegejahrs zu verzichten. Die Adoption soll erfolgen können, sobald der gemeinsame Haushalt des Paares drei Jahre gedauert hat. Das Adoptionsgesuch kann dabei bereits eingereicht werden, bevor alle Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Zudem soll die Eignungsabklärung in diesen Fällen aufgrund der Umstände vereinfacht und das Adoptionsverfahren soll möglichst innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden.



Gleichzeitig soll auch bei der Adoption eines volljährig gewordenen Stiefkindes eine Erleichterung erfolgen. Weil ein gemeinsamer Haushalt von Elternteil und adoptionswilliger Person für ein volljähriges Kind nicht mehr von Bedeutung ist, soll bei der Stiefkindadoption im Erwachsenenalter vom weiteren Bestehen eines gemeinsamen Haushalts, der faktischen Lebensgemeinschaft, der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft des Elternteils mit dem Stiefelternteil abgesehen werden.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Margreth Rossé (Tel. 058 462 53 57; margreth.rosse@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat